



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Fachbereich Internationales Strafrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

andrea.candrian@bj.admin.ch; annemarie.gasser@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll und Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst die Genehmigung des Europarat-Übereinkommens zur Terrorismusbekämpfung und die vorgeschlagene Umsetzungsgesetzgebung im Grundsatz. Wir anerkennen bei der Bekämpfung von Terrorismus einen gewissen zusätzlichen strafrechtlichen Handlungsbedarf. Solche Verschärfungen sollen allerdings zu einem effektiven Sicherheitsgewinn führen, ohne die Grundrechte der Bürger/innen mehr als notwendig einzuschränken.

Neben solchen gezielten, punktuellen Verschärfungen im Bereich des Strafrechts ist für die SP Schweiz der Ausbau der Prävention gegen Terrorismus und Extremismus wichtig, um rechtzeitig potentiell gefährdete Personen vor der Begehung entsprechender Straftaten abzuhalten. In diesem Sinne unterstützen wir auch die entsprechenden Aktivitäten auf den verschiedenen Ebenen (z.B. in den Bereichen Sozialpolitik, Bildung und Integration).¹

Vorbehaltlos unterstützt die SP Schweiz die in dieser Vorlage vorgesehenen Verschärfungen bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung: Die SP Schweiz spricht sich

¹ Siehe Sicherheitsverbund Schweiz SVS, Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung, Juli 2016.

schon seit langem für eine verstärkte Bekämpfung von Geldwäscherei in der Schweiz aus.² Dass sich der Bundesrat nun dieser Problematik im Bereich der Terrorismusbekämpfung annimmt ist, konsequent und richtig.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Art. 260^{ter} VE-StGB

Die SP Schweiz unterstützt die hier vorgesehene Ausweitung der Strafbarkeit von Beteiligung und Unterstützung auf terroristische Organisationen grundsätzlich. Hingegen geht uns der vorgeschlagene Verzicht auf die Notwendigkeit der Unterstützung *einer verbrecherischen* Tätigkeit der entsprechenden Organisation zu weit. Sollten in Zukunft bereits auch geringfügige Unterstützungshandlungen unter Strafe stehen, die geeignet sind, solche Organisationen als solche zu stärken, wie z.B. die Vermietung von Räumlichkeiten³, und dazu bereits Eventualvorsatz genügt,⁴ so besteht das Risiko einer voreiligen und übertriebenen Strafbarkeit von Personen an den Rändern solcher Organisationen. Dies könnte bei den betroffenen Personen zu einer Abwendung von der Gesellschaft und einer verstärkten Hinwendung zu terroristischen Organisationen führen, was den Präventionsbemühungen zuwiderlaufen würde. Vielmehr sollten strafbare Unterstützungshandlungen für terroristische Organisationen wie im geltenden Recht für kriminelle Organisationen jeweils einen gewissen Zusammenhang zu einer verbrecherischen Tätigkeit dieser Organisation aufweisen müssen.⁵

Die SP Schweiz fordert deshalb, die Strafbarkeit der Unterstützung von kriminellen und terroristischen Organisationen in Art. 260^{ter} Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b auf deren verbrecherische Tätigkeit zu beschränken.

Hingegen begrüsst es die SP Schweiz, dass der Bundesrat trotz anderslautender Forderungen auf die Einführung der Strafbarkeit der blossen Zugehörigkeit zu einer solchen Organisation verzichtet.⁶

2.2 Art. 260^{sexies} VE-StGB

Auch hier anerkennt die SP Schweiz einen gewissen gesetzgeberischen Handlungsbedarf und unterstützt deshalb die vorgeschlagene Gesetzesänderung im Grundsatz. Terroristisch motivierte Reisen aus der Schweiz heraus ist ein zunehmendes Problem,⁷ auch wenn dessen Ausmass in unserem Land im Vergleich zu anderen europäischen Ländern geringer ist.⁸

² Siehe u.a. Medienmitteilung der SP Schweiz vom 9.02.2015, Keine Terrorismusfinanzierung über den Finanzplatz Schweiz, <http://www.sp-ps.ch/de/publikationen/medienmitteilungen/keine-terrorismusfinanzierung-uber-den-finanzplatz-schweiz>

³ Siehe Erläuternder Bericht, S. 39, Fn. 185.

⁴ Erläuternder Bericht S. 40.

⁵ Erläuternder Bericht S. 39f.

⁶ Erläuternder Bericht S. 42.

⁷ NDB, Dschihadistisch motivierte Reisebewegungen – Zahlen August 2017, S. 2.

⁸ TETRA, Bekämpfung von dschihadistisch motiviertem Terrorismus in der Schweiz, Februar 2015, S. 10.

Mit diesem Hintergrund ist es für die SP Schweiz wichtig, dass insbesondere die neu vorgeschlagene Strafbarkeit der Anwerbung zu einer terroristischen Straftat gemäss Art. 260^{sexies} Abs. 1 lit. a VE-StGB nicht zu weit gefasst wird. Sollte wie im Erläuternden Bericht ausgeführt⁹ eine Anwerbung auch bereits dann strafbar sein, wenn sie beim Adressaten / bei der Adressatin keine Wirkung erzielt und kein im Zusammenhang mit der Anwerbung stehender konkreter Terrorakt erkennbar ist, so würde die Grenze zur zu Recht straflosen Rechtfertigung und Glorifizierung von terroristischen Handlungen¹⁰ nur schwer zu ziehen sein. Dann bestünde wiederum das Risiko einer voreiligen Strafbarkeit von Personen an den Rändern von terroristischen Organisationen (siehe dazu oben stehend Ziff. 2.1).

Die SP Schweiz fordert deshalb in der Botschaft zu präzisieren, dass nur das wesentliche und zielgerichtete Anwerben im Hinblick auf einen konkreten Terrorakt unter Art. 260^{sexies} Abs. 1 lit. a E-StGB fallen soll.

2.3 Art. 80d^{bis} VE-IRSG

Die SP Schweiz sieht die Notwendigkeit einer vorzeitigen Übermittlung von Informationen und Beweismitteln in der internationalen Rechtshilfe und unterstützt deshalb grundsätzlich die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

Da die Ermöglichung der vorzeitigen Übermittlung von Informationen und Beweismitteln ohne Mitteilung an die betroffene Person jegliche Abwehrmöglichkeiten derselben vor der Übermittlung ausschliesst (vgl. Art. 80d^{bis} Abs. 3 VE-IRSG), sind diese auf das Notwendige zu beschränken. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung gemäss Art. 80d^{bis} Abs. 1 lit. a VE-IRSG, wonach dies bereits möglich sein soll, wenn es im Interesse des entsprechenden Verfahrens liegt, ist für die SP Schweiz deshalb zu offen formuliert und könnte zu weit ausgelegt werden. Vielmehr soll sich die Möglichkeit der vorzeitigen Übermittlung auf die Situationen beschränkt werden, in welchen die Übermittlung von Informationen und Beweismitteln für die Verhinderung oder Verfolgung einer auslieferungsfähigen Straftat notwendig ist.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 80d^{bis} Abs. 1 E-IRSG folgendermassen anzupassen:

1 Die zuständige kantonale oder eidgenössische Behörde kann vor Erlass der Schlussverfügung jede für das ausländische Verfahren notwendige Rechtshilfemassnahme anordnen und Informationen sowie erhobene Beweismittel, die im Zusammenhang mit der Verhinderung oder Verfolgung einer auslieferungsfähigen Straftat stehen, vorzeitig übermitteln:

a. wenn es für die Verhinderung oder Verfolgung einer auslieferungsfähigen Straftat notwendig ist; oder

b. um eine schwere und unmittelbare Gefahr abzuwehren, insbesondere verbunden mit der Begehung einer terroristischen Straftat.

⁹ Erläuternder Bericht S. 47.

¹⁰ Erläuternder Bericht S. 48.

2.4 Art. 11a Abs. 2^{bis} VE-GwG

Die SP Schweiz unterstützt diese vorgeschlagene Erweiterung der Kompetenzen der MROS mit Nachdruck. Wie der Bundesrat im Erläuternden Bericht und in seiner Antwort auf eine entsprechende Interpellation von SP-Nationalrätin Claudia Friedl zu Recht festhält, werden durch die gegenwärtig bestehende Lücke zahlreiche wertvolle Anfragen von ausländischen Partnerstellen bei der MROS blockiert, weil bislang notwendige Verdachtsmeldungen von Schweizer Finanzintermediären fehlen.¹¹

Insbesondere begrüsst es die SP Schweiz, dass diese Kompetenzerweiterung gemäss den klaren Ausführungen des Bundesrates im Erläuternden Bericht¹² nicht nur im Bereich der Terrorismusfinanzierung, sondern auch der Geldwäscherei gelten soll. Diese umfassende Erweiterung muss trotz zu erwartender Kritik in der Vernehmlassung zwingend beibehalten werden. Eine unterschiedliche Behandlung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäscherei in diesem Bereich lässt sich sachlich nicht rechtfertigen.

2.5 Art. 9 VE-GwG

Die SP Schweiz begrüsst die hier vorgeschlagene Ergänzung der Meldepflicht von Händler/innen auf den Verdacht von Terrorismusfinanzierung. Es ist angezeigt und sachlich gerechtfertigt, diese Lücke zu schliessen und Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auch hier gleich zu behandeln¹³ (siehe dazu auch unter Ziff. 2.4. oben).

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

¹¹ Erläuternder Bericht, S. 59; Ip 17.3562 Friedl Internationale Amtshilfe im Kampf gegen die Geldwäscherei ausbauen, Antwort des Bundesrates, Ziff. 2./4.

¹² Erläuternder Bericht S. 62f.

¹³ Erläuternder Bericht, S. 65.